

15/SN 95/ME

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion

Zahl: LAD-1160/115-1984

Eisenstadt, am 24.10.1984

Entwurf eines Katastrophen-
fondsgesetzes 1985Telefon: 02682 - 600
Klappe 227 Durchwahl

zu Zahl: 60 0502/1-II/11/84

An das
Bundesministerium
für Finanzen

Zl.	59	GE/10	84
Datum:	- 5. NOV. 1984		
Verf. d.	1984 - 11 - 06	J. Kasserbauer	

Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 W i e n

J. Kasserbauer

Zum obbez. Schreiben beehrt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung mitzuteilen, daß der anher zur Stellungnahme übermittelte Entwurf eines Katastrophenfondsgesetzes 1985 Anlaß zu folgenden Bemerkungen gibt:

Im gegenständlichen Gesetzesentwurf wurden verschiedene Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage vorgenommen, von denen die Einbeziehung der Regelung des § 21 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 1979 von besonderer Bedeutung ist.

Vorerst wäre festzuhalten, daß in den Erläuterungen dazu betont wird, daß mit der gesamten Neuregelung keine Nachteile für die Länder verbunden seien.

Diese Feststellung kann mit dem Gesetzestext nicht zur Gänze übereinstimmen, da feststeht, daß der Bund seine finanziellen Mittel für die Förderung nach dem Katastrophenfondsgesetz (nach Einbeziehung der

erwähnten Finanzausgleichsregelung) ausschließlich aus zweckgebundenen Einnahmen schöpft, während die Länder hierfür freie Haushaltsmittel einzusetzen haben.

Bedenken bestehen gegen die im Entwurf vorgenommene taxative Aufzählung der zuschlußbegründeten Schadenstypen bzw. deren Unvollständigkeit. Es wird für die Übernahme der bisherigen finanzausgleichsrechtlichen Regelung mit ihrem von vorn herein nicht eingeschränkten Kreis an Katastrophenfällen ("... und ähnliche Katastrophen vergleichbarer Tragweite") eingetreten.

Schließlich wird für die Aufnahme einer Übergangsbestimmung eingetreten, wonach die derzeit anhängigen Fälle nach der bisherigen, vor allem der finanzausgleichsrechtlichen Regelung behandelt werden.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:
i.A. Dr. Prinke eh.

F.d.R.d.A.

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 24.10.1984

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl-Renner-Ring 3, 1017 Wien, 25-fach,
2. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landsregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien, 10-fach,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
i.A. Dr. Prinke eh.

F.d.R.d.A.
Prinke